

Merkblatt zum Praktikumsmodul; Bachelor (Integrierte) Sozialwissenschaften

Stand: 23.05.2022

Prof. Dr. Christian Ebner; Technische Universität Braunschweig; Institut für Soziologie (Arbeit und Organisation); Bienroder Weg 97; 38106 Braunschweig. Email: c.ebner@tu-braunschweig.de

Im Folgenden werden einige Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Praktikumsmodul gegeben, das im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert werden muss. Die Antworten auf die Fragen unterscheiden sich teilweise auch danach, welcher Prüfungsordnung Studierende angehören. Es lässt sich dabei zwischen der „alten“ Prüfungsordnung (*Bachelor Integrierte Sozialwissenschaften*) und der „neuen“ Prüfungsordnung (*Bachelor Sozialwissenschaften*) differenzieren.

Wie lange soll das Praktikum dauern?

- *Bachelor Sozialwissenschaften*: 480h (entspricht 12 Wochen bei 40 Stunden-Woche)
- *Bachelor Integrierte Sozialwissenschaften*: 240h (entspricht 6 Wochen bei 40-Stunden-Woche)

Wie schließe ich das Praktikumsmodul ab bzw. bekomme meine Leistungspunkte fürs Studium?

- *Bachelor Sozialwissenschaften*: Sie benötigen eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Sie erfolgreich am Praktikum teilgenommen haben und die Praktikumsdauer 480h umfasste. Diese Bescheinigung reichen Sie beim Prüfungsamt ein, wo Ihre Punkte verbucht werden.
- *Bachelor Integrierte Sozialwissenschaften*: Sie benötigen eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Sie erfolgreich am Praktikum teilgenommen haben und die Praktikumsdauer 240h umfasste. Darüber hinaus müssen Sie am Praktikumsbegleitkurs teilnehmen, wo Sie eine kurze Präsentation zu Ihrem Praktikum halten und einen Praktikumsbericht verfassen. Der/die Leiter/in des Praktikumsbegleitkurses meldet ans Prüfungsamt, wo Ihre Punkte verbucht werden.

Da das Praktikum eine „Studienleistung“ darstellt, ist keine Vorab-Anmeldung beim Prüfungsamt nötig.

Wie viele Leistungspunkte bekomme ich für das Praktikum und gibt es eine Note?

- *Bachelor Sozialwissenschaften*: 16 Leistungspunkte; keine Benotung
- *Bachelor Integrierte Sozialwissenschaften*: 10 Leistungspunkte; keine Benotung

Kann ich anstelle eines Praktikums auch die Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einem Lehrstuhl, einen Job als Werkstudent/in in einer Organisation oder Ehrenamtliches Engagement anrechnen lassen?

Die Tätigkeit als studentische Hilfskraft in einer wissenschaftlichen Institution (z.B. der TU Braunschweig) wird als gleichwertig zu einem Praktikum anerkannt. Wenn Sie die Tätigkeit entsprechend anerkennen lassen wollen, schicken Sie einen Nachweis über die Dauer dieser Tätigkeit (mindestens 240h bzw. 480h je nach Studiengang) an das Prüfungsamt Sozialwissenschaften (pa-sowi@tu-braunschweig.de).

Auch Tätigkeiten als Werkstudent/in bzw. studentische Hilfskraft bei Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen oder Parteien können prinzipiell als praktikumsgleichwertig durch das Prüfungsamt (pa-sowi@tu-braunschweig.de) anerkannt werden, wenn Tätigkeiten „sozialwissenschaftlich einschlägig“ sind und die Dauer der Tätigkeit durch die Organisation nachgewiesen wird.

Es ist ferner möglich, ehrenamtliches Engagement als Praktikum anerkennen zu lassen; es muss jedoch auch hier ein konkreter Nachweis über die geleisteten Stunden beim Prüfungsamt (pa-sowi@tu-braunschweig.de) abgegeben werden.

Kann ich auch eine berufliche Ausbildung oder ein freiwilliges soziales Jahr, das ich im Vorfeld des Studiums absolviert habe als Praktikum anrechnen?

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Vorfeld des Studiums wird als gleichwertig zu einem Praktikum anerkannt, wenn sie nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist. Berufsausbildungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, können nicht anerkannt werden. Um die Punkte für das Modul zu erhalten, senden Sie bitte den Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung an das Prüfungsamt Sozialwissenschaften (pa-sowi@tu-braunschweig.de)

Prinzipiell ist es auch möglich, ein freiwilliges soziales Jahr als Praktikum anerkennen zu lassen (pa-sowi@tu-braunschweig.de), wenn die Mindeststundenzahl (480h bzw. 240h) ersichtlich wird.

! Hinweis: Es kann für die spätere Karriere hilfreich sein, trotz abgeschlossener Ausbildung /freiwilligem sozialen Jahr auch während des Studiums noch ein Praktikum zu absolvieren, da dadurch Kontakte zu einem potenziellen späteren Arbeitgeber aufgebaut werden !

Gibt es einen bestimmten Zeitpunkt, zu dem das Praktikum im Studienverlauf absolviert werden soll?

Es bietet sich an, das Praktikum im 2. oder 3. Studienjahr zu absolvieren, wenn bereits ein Teil des Studiums absolviert ist. Der Zeitpunkt ist aber nicht an das Bestehen des Praktikumsmoduls gekoppelt und kann individuell je nach Studien- und Lebenslage gewählt werden.

Muss das Praktikum „an einem Stück“ absolviert werden, kann es auch in Teilzeit sein?

Es kommt darauf an, am Ende die geforderte Stundenzahl nachzuweisen (also je nach Studiengang 240h oder 480h). Dies kann auch durch zwei verschiedene Praktika erreicht werden oder die Kombination eines Praktikums mit einer anderen sozialwissenschaftlich einschlägigen Tätigkeit. Auch Vollzeit oder Teilzeit ist möglich.

Ich bin aktuell noch in der alten Prüfungsordnung, das Praktikum würde ich aber gerne mit der neuen Prüfungsordnung anrechnen lassen. Was muss ich dafür tun?

Reichen Sie zusammen mit dem Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung einen Nachweis über die erbrachten 480h ein.

Kann ich mein Praktikum im Ausland absolvieren?

Ja, ein Auslandspraktikum ist anrechenbar. Über Finanzierungsmöglichkeiten informiert Sie das [International House der TU Braunschweig](#).

Kann ich für ein Praktikum ein Urlaubssemester nehmen?

Da es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, ist es nicht möglich ein Urlaubssemester zu nehmen.

Meine Praktikumsstelle benötigt einen Nachweis, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. An wen kann ich mich wenden?

In der Regel reicht der Auszug aus der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. Sollten Sie darüber hinaus einen Nachweis benötigen, wenden Sie sich an das Prüfungsamt Sozialwissenschaften (pa-sowi@tu-braunschweig.de). Bitte beachten Sie: das Prüfungsamt kann Ihnen nur die in der Prüfungsordnung festgehaltene Stundenzahl als Pflichtanteil im Studium bestätigen (also 240h bzw. 480h).